

den Vertragsbedingungen, insbesondere nach den dort genannten Anlagegrenzen, oder der Satzung entspricht.

### § 5 Aufsicht, Anordnungsbefugnis <sup>32</sup>

Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften und Depotbanken nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Kreditwesengesetzes aus. Betreibt die Kapitalanlagegesellschaft die individuelle Vermögensverwaltung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, übt die Bundesanstalt auch die Aufsicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz aus. Die Bundesanstalt ist befugt, im Rahmen der Aufsicht alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft und die Tätigkeit einer Depotbank mit diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen und den Vertragsbedingungen oder der Satzung im Einklang zu erhalten.

## Abschnitt 2 Kapitalanlagegesellschaften <sup>33</sup>

### § 6 Kapitalanlagegesellschaften

(1) <sup>34</sup> Kapitalanlagegesellschaften sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, Sondervermögen zu verwalten und Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen

---

32 *BKE:* Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 2 Abs. 1 KAGG und wurde auf Investmentaktiengesellschaften ausgeweitet. Satz 1 verweist auf das KWG und ist somit für die Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften als Kreditinstitute und Investmentaktiengesellschaften als Finanzdienstleistungsinstitute unentbehrlich. Dies gilt auch für die allgemeine Anordnungsbefugnis nach Satz 3, die speziell auf das Geschäft von Kapitalanlagegesellschaften und die Beachtung des Anlegerinteresses zugeschnitten ist. Satz 2 stellt klar, dass für die individuelle Vermögensverwaltung, die nach diesem Gesetz nunmehr auch Haupttätigkeit sein kann, die Aufsicht auch nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt.

33 *BKE:* Abschnitt 2 dieses Gesetzes (§§ 6 bis 19) regelt die Anforderungen an die Kapitalanlagegesellschaften einschließlich Befugnisse der Aufsicht und die Zusammenarbeit mit anderen Stellen (§ 19). Insbesondere werden die für Kapitalanlagegesellschaften als Spezialkreditinstitute geltenden Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen ergänzt und konkretisiert. Neben Regelungen für die Organisation einer Kapitalanlagegesellschaft und der Festlegung von Meldepflichten enthält dieser Abschnitt die Voraussetzungen des EU-Passes für Verwaltungsgesellschaften.

34 *BKE:* Die Vorschrift entspricht dem § 1 Abs. 3 KAGG. Satz 1 umschreibt den ausschließlichen Geschäftsgegenstand von Investmentaktiengesellschaften. Die Rechtsformbeschränkung auf die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Satz 2 hat sich wegen der erhöhten Publizitäts- und Prüfungsvorschriften für die Jahresabschlüsse dieser Gesellschaftsformen bewährt. Satz 3 setzt Art. 1a Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 5 Buchstabe a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

gen nach § 7 Abs. 2 zu erbringen. Kapitalanlagegesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werden. Sie müssen ihren satzungsmäßigen Sitz und die Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) <sup>35</sup> Wird die Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben, so ist ein Aufsichtsrat zu bilden. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 90 Abs. 3 bis 5 Satz 2, den §§ 95 bis 114, 116, 118 Abs. 2, § 125 Abs. 3 sowie den §§ 171 und 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

(3) <sup>36</sup> Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleisten. Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(4) <sup>37</sup> Absatz 3 findet keine Anwendung, soweit die Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt werden.

## § 7 Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

(1) <sup>38</sup> Der Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen verbinden.

(2) <sup>39</sup> Die Kapitalanlagegesellschaft darf neben der Verwaltung von Investmentvermögen folgende Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen:

---

35 *BKE*: Absatz 2 entspricht § 3 KAGG; da der Aufsichtsrat zusätzlich zu seinen gesetzlichen Aufgaben nach dem Aktiengesetz auch für die Wahrung der Anlegerinteressen der von der Kapitalanlagegesellschaft aufgelegten Sondervermögen sorgen soll, wird diese Vorschrift beibehalten.

36 *BKE*: Absatz 3 entspricht dem § 4 Abs. 1 KAGG; die Vorschrift konkretisiert Absatz 2, indem festgelegt wird, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihrer Persönlichkeit und Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleisten sollen.

37 *BKE*: Absatz 4 entspricht § 4 Abs. 2 KAGG.

38 *BKE*: Satz 1 stellt klar, dass der Zugang zum Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft - wie in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG geregelt - der vorherigen förmlichen Zulassung in Form einer schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf. Diese Regelung hat nur klarstellende Funktion, sie entspricht § 32 Abs. 1 KWG, der auf Kapitalanlagegesellschaften als Kreditinstitute ohnehin anzuwenden war. Es entspricht den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts, dass die Bundesanstalt nach Satz 2 die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen verbinden kann. Mit der Erlaubnis verbundene Nebenbestimmungen müssen sich im Rahmen der mit diesem und anderen aufsichtsrechtlichen Gesetzen verfolgten Zwecke halten.

39 *BKE*: Die Vorschrift legt für Kapitalanlagegesellschaften abschließend fest, welche Dienstleistungen und Nebendienstleistungen die Kapitalanlagegesellschaft neben der Verwaltung von Sondervermögen erbringen darf.

1. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (individuelle Vermögensverwaltung), wobei bei den Finanzinstrumenten Derivate ausgeschlossen sind, deren Basiswerte Waren oder Edelmetalle sind,
2. die Verwaltung einzelner in Immobilien angelegter Vermögen für andere sowie die Anlageberatung, sofern die Kapitalanlagegesellschaft befugt ist, Immobilien-Sondervermögen zu verwalten,
3. soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 1 umfasst, die Anlageberatung,
4. die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind, für andere,

---

Nummer 1 setzt Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Die individuelle Portfolioverwaltung als weiteres Hauptgeschäft einer Kapitalanlagegesellschaft ist künftig erlaubnispflichtig. Dabei handelt es sich um die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen; diese unterliegt somit grundsätzlich den dort normierten Anforderungen. Von den Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG sind solche Derivate ausgeschlossen, deren Basiswerte Waren oder Edelmetalle sind, da Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG hinsichtlich der für die individuelle Portfolioverwaltung zulässigen Finanzinstrumente auf Abschnitt B des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie verweist. Die Liste in Abschnitt B des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie beinhaltet keine Derivate, deren Basiswerte Waren oder Edelmetalle sind. Der Wortlaut des bisherigen § 1 Abs. 6 Nr. 2 KAGG bezog sich zwar ohne Ausschluss der Derivate auf Waren und Edelmetalle auf den § 1 Abs. 11 KWG, wurde aber von jeher einschränkend ausgelegt. Im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung durften nur Finanzinstrumente verwendet werden, die auch für die Verwaltung von Investmentvermögen zulässig waren; gemäß § 8 Abs. 4 KAGG durften schon bisher keine Edelmetalle für Sondervermögen erworben werden. Insofern führt die neue Regelung nicht zu einer Einschränkung gegenüber dem früheren Nebengeschäft.

Im Übrigen ist klarzustellen, dass Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen oder auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten zu handeln. Anderenfalls wäre der Eigenmittel-Grundsatz 1 (siehe § 1 Abs. 2 GS I) auf Kapitalanlagegesellschaften anzuwenden.

Absatz 2 Nr. 2 entspricht dem § 1 Abs. 6 Nr. 2a KAGG. Wie bisher dürfen Kapitalanlagegesellschaften, die Immobilien-Sondervermögen verwalten, die individuelle Grundstücksverwaltung und Grundstücksanlageberatung betreiben, sofern diese Nebendienstleistungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung aufgenommen wurden.

Absatz 2 Nr. 3 erlaubt den Kapitalanlagegesellschaften als Nebendienstleistung die Anlageberatung. Dies gilt allerdings wegen Art. 5 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG nur unter der Voraussetzung, dass die Erlaubnis die Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung nach Nummer 1 umfasst.

Absatz 2 Nr. 4 regelt das Depotgeschäft in Investmentanteilen als Nebendienstleistung. Der Regelung des Art. 5 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG wird da-

5. den Vertrieb von Anteilen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgegeben worden sind oder die nach den §§ 130 bis 140 öffentlich vertrieben werden dürfen,
  6. den Abschluss von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes,
  7. sonstige mit den in diesem Absatz genannten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen unmittelbar verbundene Tätigkeiten.
- (3)<sup>40</sup> Kapitalanlagegesellschaften dürfen sich an Unternehmen beteiligen, wenn der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im Wesentlichen auf Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Kapitalanlagegesellschaft selbst betreiben darf, und eine Haftung der Kapitalanlagegesellschaften aus der Beteiligung durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist.
- (4)<sup>41</sup> In der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der Kapitalanlagegesellschaft muss bestimmt sein, dass außer den Geschäften, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind, nur die in Absatz 2 genannten Geschäfte und Tätigkeiten betrieben werden.
- (5)<sup>42</sup> Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt Satzungsänderungen unverzüglich anzuzeigen.

---

durch Rechnung getragen, dass das als Nebendienstleistung betriebene Depotgeschäft der Kapitalanlagegesellschaften in Investmentanteilen Bankgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG ist.

Absatz 2 Nr. 5 entspricht § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 KAGG. Angesichts des engen sachlichen Zusammenhangs des Depotgeschäfts in Investmentanteilen zum Vertrieb ist auch dieser als Nebendienstleistung zulässig.

Absatz 2 Nr. 6 ermöglicht den Abschluss von Altersvorsorge-Verträgen gemäß § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgezertifizierungsgesetzes (sog. „Riester-Rente“); die Regelung entspricht dem § 1 Abs. 6 Nr. 5 KAGG.

Absatz 2 Nr. 7 entspricht dem § 1 Abs. 6 Nr. 3 KAGG. Die Vorschrift stellt klar, dass die Kapitalanlagegesellschaften außer der kollektiven und der individuellen Portfolioverwaltung sowie der Nebendienstleistungen auch die damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten ausüben dürfen.

- 40 *BKE*: Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 6 Nr. 4 KAGG. Für Kapitalanlagegesellschaften gilt nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG das Spezialitätsprinzip; die Vorschrift dient wie bisher der Absicherung des Spezialbankenprinzips. Die Vorschrift ermöglicht den Kapitalanlagegesellschaften einerseits das Eingehen unternehmerischer Beteiligungen, soll aber zugleich verhindern, dass Kapitalanlagegesellschaften über unternehmerische Beteiligungen Geschäfte betreiben, die sie nicht selbst betreiben dürfen.
- 41 *BKE*: Die Vorschrift entspricht dem § 2 Abs. 2 Buchstabe c KAGG. Für Kapitalanlagegesellschaften gilt nach Art. 5 Abs. 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG das Spezialitätsprinzip; deshalb dient die Vorschrift wie bisher der Absicherung des Spezialbankenprinzips.
- 42 *BKE*: Die Vorschrift entspricht dem § 2 Abs. 3 KAGG. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Bundesanstalt stets über den Umfang der von der Kapitalanlagegesellschaft ausgeübten Tätigkeiten informiert ist.

## § 8 Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>43</sup>

Soll eine Erlaubnis für die in § 7 genannten Geschäfte einer Kapitalanlagegesellschaft erteilt werden, die

1. Tochter- oder Schwesterunternehmen einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer entsprechenden ausländischen Gesellschaft, eines Wertpapierhandelsunternehmens, eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens ist, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist, oder
2. durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird, die eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Kapitalanlagegesellschaft oder eine entsprechende ausländische Gesellschaft, ein Wertpapierhandelsunternehmen, ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen kontrollieren,

hat die Bundesanstalt vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates anzuhören.

## § 9 Allgemeine Verhaltensregeln und Organisationspflichten

(1) <sup>44</sup> Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Sondervermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger zu verwalten. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank.

(2) <sup>45</sup> Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet,

---

43 *BKE:* Die Vorschrift setzt Art. 5b Abs. 3 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. § 33b KWG findet keine Anwendung, da die Vorschrift auf das Betreiben des Investmentgeschäfts nicht anwendbar ist. Auch eine entsprechende Anwendung kommt nicht in Betracht, da Art. 5b Abs. 3 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG anders als § 33b KWG eine Anhörung auch dann vorschreibt, wenn eine Versicherungsgesellschaft zur Gruppe der Kapitalanlagegesellschaft gehört.

44 *BKE:* Satz 1 entspricht dem § 10 Abs. 1 Satz 1 KAGG. Die Vorschrift setzt zugleich als Generalklausel den Grundgedanken der Art. 5f Abs. 1 und Art. 5h der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Satz 2 entspricht dem § 10 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz KAGG und setzt hinsichtlich der von der Depotbank unabhängigen Aufgabenwahrnehmung zugleich Art. 10 Abs. 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

45 *BKE:* Nummer 1 entspricht hinsichtlich der Verpflichtung zur Ausübung der Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft im ausschließlichen Interesse der Anleger dem § 10 Abs. 1 Satz 2 KAGG und setzt Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG um. Daneben setzt die Vorschrift auch den Art. 5h Satz 3 Buchstabe a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Aufgrund der Vorgaben dieser Vorschrift wird die Kapitalanlagegesellschaft nunmehr neben der Wahrung der Anlegerinteressen ausdrücklich auch auf den Schutz der Integrität des Kapitalmarktes verpflichtet. Die

1. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes zu handeln,
  2. ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der von ihr verwalteten Sondervermögen und der Integrität des Marktes auszuüben,
  3. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.
- (3) <sup>46</sup> Die Kapitalanlagegesellschaft muss so organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft und den Anlegern, zwischen verschiedenen Anlegern, zwischen einem Anleger und einem Investmentvermögen oder zwischen zwei Investmentvermögen möglichst gering ist.
- (4) <sup>47</sup> Eine Kapitalanlagegesellschaft, deren Erlaubnis auch die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 genannte Dienstleistung umfasst, darf das Vermögen des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten Investmentvermögen anlegen, es sei denn, der Anleger hat zuvor eine allgemeine Zustimmung hierzu gegeben.

Aufsichtsbehörde hat zwar schon bisher die Integrität des Kapitalmarktes als wesentlichen Bestandteil der Anlegerinteressen angesehen; diese bisherige Auslegungspraxis wird aber nun anlässlich der Umsetzung von Art. 5h der geänderten Richtlinie 85/611/EWG durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung bestätigt.

Nummer 2 setzt den Art. 5h Satz 3 Buchstabe b der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Mit der ausdrücklichen Regelung in Nummer 2 wird eine Lücke geschlossen, bei der sich die Aufsichtsbehörde bisher im Wege der Auslegung helfen musste; denn das WpHG ist für das Betreiben des Investmentgeschäfts nicht ausdrücklich anwendbar. Hinsichtlich der Verpflichtung der Kapitalanlagegesellschaft, ihre Tätigkeit auch im besten Interesse der Integrität des Marktes auszuüben, gelten die zu Nummer 1 gemachten Ausführungen.

Die Nummer 3 setzt Art. 5h Satz 3 Buchstabe d der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 6 KAGG.

- 46 *BKE*: Durch die Vorschrift wird Art. 5f Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b Satz 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG umgesetzt. In Anlehnung an § 33 Abs. 1 Nr. 2 WpHG soll sichergestellt werden, dass der Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft so organisiert ist, dass die Einhaltung der Verhaltensregeln gewährleistet ist.
- 47 *BKE*: Die Vorschrift setzt Art. 5f Abs. 2, 1. Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Es handelt sich um eine spezialgesetzliche Verhaltensregel für Kapitalanlagegesellschaften, die die individuelle Portfolioverwaltung betreiben; sie dient der Vermeidung von Konflikten zwischen den Fondsabsatzinteressen der Kapitalanlagegesellschaft und den Interessen der Kunden der individuellen Portfolioverwaltung.

(5) <sup>48</sup> Die Bundesanstalt kann über Richtlinien für den Regelfall festlegen, ob den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 entsprochen ist.

## § 10 Meldepflichten <sup>49</sup>

(1) <sup>50</sup> Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, der Bundesanstalt regelmäßig eine Vermögensaufstellung gemäß den Sätzen 2 und 3 für jedes ihrer Sondervermögen im We-

---

48 *BKE*: Die Vorschrift konkretisiert Art. 5f Abs. 1 Satz 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG. Bisher war die Richtlinienkompetenz der Aufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Satz 7 KAGG lückenhaft; die Aufsichtsbehörde konnte nur Richtlinien erlassen, nach denen sie für den Regelfall beurteilte, ob den Verpflichtungen entsprochen wurde, das Sondervermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten (Absatz 1 Satz 1), sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen sowie unvermeidbare Interessenkonflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger zu lösen (Absatz 2 Nummer 3). Im Februar 2003 führten der Internationale Währungsfonds und die Weltbank auf Einladung der Bundesregierung eine Prüfung des Deutschen Finanzmarkts im Rahmen des „Financial Sector Assessment Program“ durch. Der Bericht über diese Prüfung (Detailed Assessment Report on the Implementation of the IOSCO Objectives and Principles of Securities Regulation) merkt die beschränkte Richtlinienkompetenz kritisch an. Diese Lücke wird nunmehr durch die umfassende Richtlinienkompetenz in Absatz 5 geschlossen.

49 *BKE*: Die Regelungen zu den Meldepflichten sollen eine qualitative Marktaufsicht in Form einer Überprüfung, ob die für Investmentfonds getätigten Geschäfte im Interesse der Anleger erfolgen und die Marktintegrität gewahrt wird, ermöglichen. Zudem soll die Bundesanstalt die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln nach § 9 aufgrund der Meldepflichten überprüfen können. Die bisher erfolgte Kontrolle der Einhaltung von Streuungsvorschriften auf Basis der von den Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 8m KAGG gemeldeten Anlagegrenzverletzungen erlaubte nur eine nachträgliche formale Feststellung der Überschreitung von Anlagegrenzen; ob diese Meldungen überhaupt vollständig sind, war bei diesem Verfahren nicht erkennbar.

***BTag HHA***: Kapitalanlagegesellschaften haben im Rahmen der Umsetzung neuer Meldevorschriften zur elektronischen Übermittlung von Daten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Umständen im Einzelfall Investitionen bei der Programmierung vorzunehmen. Die möglichen Kosten werden aber durch das Entfallen von bisher in Papierform einzureichenden Meldungen kompensiert.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 5. November 2003 (Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode – 5 – Drucksache 15/1901)

50 *BKE*: Nach der Vorschrift ist von der Kapitalanlagegesellschaft täglich eine Vermögensaufstellung analog § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 zu übermitteln.

ge der Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Vermögensaufstellung muss die Angaben des § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 enthalten. Die Angaben sind hinsichtlich der einzelnen Vermögensanlagen und Verbindlichkeiten so aufzugliedern, dass die Einhaltung der für das jeweilige Sondervermögen bestehenden Anlagegrenzen nachvollzogen werden kann. Satz 1 gilt nicht für Sondervermögen nach den §§ 112 und 113.

(2) <sup>51</sup> Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, der Bundesanstalt jedes Geschäft in den in § 9 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Finanzinstrumenten gemäß

Jedes Sondervermögen aktualisiert bewertungstäglich sein Vermögen auf elektronischer Basis, um unter anderem den Rücknahmepreis zu ermitteln. Diese Dateien sind der Bundesanstalt elektronisch zu übersenden. In diesen Meldungen sind die Anlagewerte gegliedert nach den Anlagevorschriften darzustellen. Dies bedeutet für die Sondervermögen einen einmaligen Programmieraufwand, um die in der Elektronik bereits vorhandenen Daten in der gewünschten Weise darstellen zu können.

Die Bundesanstalt wird auf der Meldebasis die Anlagequoten aggregieren. Die schriftlichen Meldungen an die Bundesanstalt nach dem bisherigen § 8 m KAGG können somit entfallen. Quartalsmäßig übermittelt die Bundesanstalt der Bundesbank weiterhin die Daten, wie dies auch bisher in § 8m KAGG vorgesehen war. Überschreitungen der Anlagegrenzen unterliegen einer Misstandsüberwachung. Misstände sind insbesondere dann gegeben, wenn es ständig zu nachhaltigen Überschreitungen der Anlagegrenzen kommt. Häufige Misstände führen dazu, dass die Geschäftsleiter von der Bundesanstalt als unzuverlässig eingestuft werden können. „Passivische“ Überschreitungen der Anlagegrenzen, also Überschreitungen durch Kurssteigerungen bei einem Anlagewert, kann das System erkennen.

**BTag FinA:** Die bisher vorgesehene bewertungstägliche Übermittlung einer Vermögensaufstellung begründet für die Unternehmen wie auch die Aufsichtsbehörde einen zusätzlichen erheblichen Verwaltungsaufwand. Wichtig für die Marktaufsicht ist, dass die benötigten Informationen regelmäßig der Aufsicht zur Verfügung gestellt werden. In die Rechtsverordnung nach Absatz 3 werden nähere Bestimmungen aufgenommen, in welchen Abständen die Daten zu übermitteln sind.

Bei der weiteren Änderung handelt es sich um eine für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderung.

51 **BKE:** Zur qualitativen Kontrolle der Geschäfte der Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen wird eine dem § 9 WpHG nachgebildete Meldepflicht für alle für Rechnung der Sondervermögen getätigten Geschäfte eingeführt, die in den in § 9 Abs. 1 WpHG aufgeführten Finanzinstrumenten getätigt werden. Durch die Anlehnung an die Meldepflichten nach dem WpHG kann das dort vorhandene System seitens der Meldepflichtigen und der Bundesanstalt mit geringem Anpassungsaufwand genutzt werden. Meldepflichtig ist die Kapitalanlagegesellschaft, die sich jedoch eines geeigneten Dritten, z.B. der Depotbank, bedienen kann. Als kritisch eingestufte Geschäfte werden von der Elektronik der Bundesanstalt automatisch herausgefiltert. Die Bundesanstalt kann auf diese Weise z.B. Misstände in Bezug auf Preisgestaltungen überwachen. Da auch Geschäfte zwischen Sondervermögen von der Meldepflicht des Absatz 2 erfasst werden, wird die Transparenz auf diesem Gebiet erhöht.

**BTag FinA:** Es handelt sich um für eine Bußgeldbewehrung nach § 143 notwendige Änderungen.



den Sätzen 2 und 3 mitzuteilen, sofern sie das Geschäft für eines ihrer Sondervermögen abschließt. <sup>52</sup>Die Mitteilung nach Satz 1 hat regelmäßig und im Wege der Datenfernübertragung zu erfolgen. Sie muss für jedes Geschäft die folgenden Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Finanzinstruments und Wertpapierkennnummer,
2. Datum des Abschlusses,
3. <sup>53</sup> Kurs, Stückzahl und Nennbetrag der Finanzinstrumente,
4. die an dem Geschäft beteiligten Institute und Unternehmen,
5. die Börse oder das elektronische Handelssystem der Börse, sofern es sich um ein Börsengeschäft handelt,
6. Kennzeichen zur Identifikation des Geschäfts,
7. Kennzeichen zur Identifikation des Sondervermögens, für das das Geschäft abgeschlossen wurde.

(3) <sup>54</sup> Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. <sup>55</sup> nähere Bestimmungen über die Zeitabstände, Inhalt, Art, Umfang und Form der Übermittlungen und Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege zu erlassen,
2. abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusätzliche Angaben vorzuschreiben, soweit diese zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind,
3. zuzulassen, dass die Mitteilungen der Verpflichteten nach Absatz 2 auf deren Kosten durch die Börse oder einen geeigneten Dritten erfolgen, und die Einzelheiten hierzu festzulegen,

---

52 **BTag FinA:** Die Meldepflichten sollen im Interesse aller Marktteilnehmer auf ein vertretbares Maß begrenzt werden. Wie in Absatz 1 reicht für Zwecke der Aufsicht auch eine „regelmäßige“ Übermittlung der Daten nach Absatz 2 aus, wobei der Zeitpunkt der Übermittlung in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 konkretisiert wird. Tägliche Meldungen sind ablauftechnisch von den Gesellschaften nicht zu leisten und könnten bei Stornierungen von Geschäften zu unnötigen Rückfragen führen.

53 **BTag FinA:** Die Gesellschaften verfügen bei der Orderabwicklung nicht über Informationen zur Uhrzeit des Abschlusses oder zur maßgeblichen Kursfeststellung. Die eingeschalteten Broker können diese Informationen nicht liefern, da die Order verschiedener Fonds in so genannten Blocktrades gebündelt und dann in verschiedenen Teilausführungen ausgeführt werden.

54 **BKE:** Durch die Rechtsverordnung kann die Ausgestaltung der Meldepflicht näher konkretisiert und den Anforderungen der Bundesanstalt angepasst werden.

55 **BTag FinA:** Es handelt sich um eine Änderung die sicherstellt, dass in der Rechtsverordnung die Zeitabstände, in denen die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 übermittelt werden sollen, festgelegt werden können.

4. zuzulassen, dass Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht oder in einer zusammengefassten Form mitgeteilt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt ausreichend ist.

Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

## § 11 Kapitalanforderungen <sup>56</sup>

(1) <sup>57</sup> Eine Kapitalanlagegesellschaft muss

1. mit einem Anfangskapital von mindestens 730 000 Euro ausgestattet sein; erbringt die Kapitalanlagegesellschaft die unter § 7 Abs. 2 Nr. 4 genannten Nebendienstleistungen oder verwaltet sie Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82, muss sie mit einem Anfangskapital von mindestens 2,5 Millionen Euro ausgestattet sein,
2. <sup>58</sup> wenn der Wert der von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen 3 Milliarden Euro überschreitet, über zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens

---

56 *BKE*: Die Vorschrift setzt Art. 5a Abs. 1 Buchstabe a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Damit werden Kapitalanlagegesellschaften erstmals dynamischen, an der Geschäftsentwicklung orientierten Kapitalanforderungen unterworfen; bisher galten statische vom Geschäftsumfang unabhängige Mindestkapitalanforderungen. Auf eine Umsetzung des 4. Spiegelstrichs dieser Richtlinienvorschrift wird verzichtet, da von der Möglichkeit, Eigenkapital durch Garantien von Kreditinstituten oder Versicherungen zu ersetzen, kein Gebrauch gemacht werden soll.

57 *BKE*: Die Vorschrift setzt Art. 5a Abs. 1 Buchstabe a, 1. Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Das in der geänderten Richtlinie 85/611/EWG geforderte Anfangskapital in Höhe von mindestens 125.000 Euro wird allerdings überschritten, denn Kapitalanlagegesellschaften sind Kreditinstitute, so dass sich die Mindestkapitalanforderungen für Kapitalanlagegesellschaften an den entsprechenden KWG-Vorschriften orientieren. Kapitalanlagegesellschaften sind mit Wertpapierhandelsbanken im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG vergleichbar; daher wird das Anfangskapital entsprechend § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c KWG auf 730.000 Euro festgelegt. Die Absenkung des Anfangskapitals von 2,5 Millionen Euro nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Buchstabe a KAGG auf 730.000 Euro wird kompensiert, indem dynamische Kapitalanforderungen vorgesehen werden. Die Absenkung des Anfangskapitals baut Eintrittsbarrieren in das Investmentgeschäft ab und wirkt sich damit - auch im internationalen Vergleich - wettbewerbsfördernd aus.

Kreditinstitute, die das Verwahrgeschäft betreiben sind erheblichen operationellen Risiken ausgesetzt, im übrigen ist dieses Geschäft besonders kostenintensiv; daher wird das Anfangskapital bei solchen Kapitalanlagegesellschaften wie bei anderen Kreditinstituten, die ausschließlich das Depotgeschäft betreiben auf 2,5 Millionen Euro festgesetzt. Die erhöhten Eigenkapitalanforderungen gelten auch für Kreditinstitute, die Immobilien-Sondervermögen auflegen und verwalten. Für diese Kapitalanlagegesellschaften bestanden schon bisher erhöhte Eigenkapitalanforderungen, die entsprechend der eingeführten Dynamisierung auf 2,5 Millionen Euro abgesenkt werden.